



Gemeinde Niederdorfelden

Die Ausschussvorsitzenden
des Haupt- Finanz- u. Sozialausschusses und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die 5. öffentliche Sitzung des Haupt- Finanz- u. Sozialausschusses und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss findet am

Dienstag, den 05.07.2022 um 20:00 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses

statt.

Tagesordnung

1. Investoren-/Architektenwettbewerb Baugebiet 'Im Bachgange'
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV
hier: Beschlussfassung über die Veräußerung des Grundstücks Flur 11, Flurstück 820
2. Bebauungsplan „Im Bachgange“ 2. Änderung
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Antrag der SPD Fraktion
Betr. Regenwasserzisternen: Pflicht bei Neubauten - Förderung im Bestand
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN betr. Regenwasserzisternen: Pflicht bei Neubauten - Förderung im Bestand, Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.04.2022 FA-9/2022
5. Antrag Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 30.03.22 auf Verbindung vom Wohngebiet 'Im Bachgange' bis zur 'Gänsweide' an der Bischofsheimer Str.
6. Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 30.03.22 auf Verlängerung des Bürgersteiges Berger Str.

Niederdorfelden, 22.06.2022

gez. Dirk Bischoff
Ausschussvorsitzender des
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss

gez. Horst Schmidt
Ausschussvorsitzender des
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss

Aushang: 27.06.2022
Abhang: 06.07.2022



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-91/2022
Datum, 30.05.2022

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	21.06.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022

**Investoren-/Architektenwettbewerb Baugebiet 'Im Bachgange'
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV
hier: Beschlussfassung über die Veräußerung des Grundstücks Flur 11, Flurstück 820**

Sachdarstellung:

Für die Veräußerung des vorgenannten Grundstücks wurde im Zeitraum von 19.11.2021 bis 03.05.2022 ein europaweites Ausschreibungsverfahren in Form eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach VgV durchgeführt.

In dem zweistufigen Verfahren haben neun Bewerber die Teilnahmeunterlagen angefordert. Eingereicht wurden drei Teilnahmeanträge der nachfolgend genannten Bewerber.

1. Wilma Wohnen Süd GmbH, 60486 Frankfurt
2. Kleespies GmbH, 63637 Jossgrund
3. Kropp Bau GmbH, 36137 Großenlüder

Da alle drei Bewerber die Bewerbungsbedingungen erfüllten, wurden sie zur Erstellung eines Konzepts inkl. Kaufpreisangebot aufgefordert.

Zum Eröffnungstermin am 29.03.2022 lagen zwei fristgerecht eingereichte Konzepte der Firma Kropp und der Firma Kleespies vor.

Im Zuge der Prüfung der beiden Konzepte durch das Preisgericht wurde folgendes festgehalten:
Alle Wettbewerbsteilnehmer haben die Leistungen im Wesentlichen erbracht und die Darstellungshinweise im Wesentlichen beachtet.

Geprüft wurden,

- die Städtebauliche Vorgaben (Einhaltung planungs- und bauordnungsrechtlicher Vorgaben, städtebauliche Qualität, architektonische und gestalterische Qualität, Freiraumqualität)
- die Wohnungspolitische Vorgaben (Wohnungsmix, Mietwohnungen (bezahlbar), Einbeziehung Baugemeinschaft sowie Würdigung besonderer Konzepte)

- die Energetische Vorgaben (Gliederung nach Einordnung in KfW-Klassen sowie Einsatz nachhaltiger Dämmstoffe und Materialien mit Gütsiegel)
- die Sonstigen Vorgaben (Innovation, C2C, Mobilitätskonzept, E-Säulen, Car-Sharing-Konzept)

Die formulierte Zielvorstellung war, dass es keine Maximalausnutzung des Grundstücks geben sollte. Eine behutsame und qualitätsvolle Bebauung, die Herstellung eines qualitätvollen Außenraums sowie die Verzahnung mit der öffentlichen Grünfläche sollte dabei Berücksichtigung finden. Die maßgeblichen Kennwerte waren eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) bis 0,4, eine maximale Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,1, eine maximale Anzahl von 3 Vollgeschossen (ohne zusätzliches Staffelgeschoss) und maximal 45 bis 50 Wohneinheiten.

Beide Arbeiten wurden entsprechend der veröffentlichten Wertungsmatrix bepunktet und nach den in der Auslobung formulierten Kriterien schriftlich bewertet.

Das Konzept der Fa. Kleespies wurde nach ausführlicher Diskussion vom Preisgericht als das bessere bewertet. Es stellt zusammenfassend eine gelungene Synthese aus Reaktion der Baukörper auf die städtebauliche Situation, den Naturraum und den formulierten Zielvorstellungen dar. Der Entwurf ist ausführlich wirtschaftlich begründet und kalkuliert. Kommune und Nutzer wird eine Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg des Projektes ermöglicht.

Dementsprechend empfiehlt das Preisgericht, dass die Veräußerung des Grundstücks im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzeptes an die Fa. Kleespies vergeben werden sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag wird im Rahmen des durchgeführten Investorenwettbewerbs an den festgestellten erstplatzierten Bewerber, die Fa. Kleespies vergeben.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: C. Breitbach
Fachbereich:
Fachbereich Bauamt

Drucksachen Nr.: VL-98/2022
Datum, 02.06.2022

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	21.06.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022

Bebauungsplan „Im Bachgange“ 2. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachdarstellung:

Im Jahr 2015 wurde mit ersten Konzeptideen für die Entwicklung eines Neubaugebietes am Südrand der Gemeinde begonnen, woraus sich ein Bebauungsplan entwickelte, der auch eine Fläche für den Neubau eines Rathauses beinhaltete.

Planziele des Bebauungsplans „Im Bachgange“ waren die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets i.S.d. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO), eines Mischgebiets i.S.d. § 6 BauNVO, eines Sondergebiets Nahversorgung i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO sowie einer Fläche für Gemeinbedarf der Zweckbestimmung Öffentliche Verwaltung und kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Hinzu kommt die Ausweisung privater und öffentlicher Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung.

Der Bebauungsplan „Im Bachgange“ wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in der Sitzung am 15.02.2018 als Satzung beschlossen. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde ortsüblich bekannt gemacht und der Bebauungsplan am 12.07.2018 durch ortsübliche Bekanntmachung Inkraft gesetzt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Bachgange“ wurde am 02.07.2020 als Satzung beschlossen und am 09.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Anschließend wurde seitens der Gemeinde Niederdorfelden mit Unterstützung des beauftragten Landentwicklers ZSE Immobilien ein Vergabeverfahren für die Grundstücksvergaben durchgeführt. Grundlage für die Angebotsstellung war der rechtskräftige Bebauungsplan. Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen und die beauftragten Unternehmen planen gegenwärtig.

Da die Gemeinde zudem die Entscheidung getroffen hat, der Sanierung des Rathauses den Vorzug vor einem Neubau zu geben, steht diese zentral gelegene Fläche für eine neue Nutzung zur Verfügung. Umliegung und Erschließung sind inzwischen erfolgreich abgeschlossen. Die Ergebnisse sind in der Örtlichkeit deutlich sichtbar. Sämtliche Grundstücke bis auf die ursprünglich für den Rathausneubau angedachten Flächen sind zwischenzeitlich vermarktet.

Da es sich bei dem angebotenen Grundstück um ein 5.811 m² umfassendes Filet-Stück handelt, soll die Entscheidung, was dort errichtet werden soll, sorgfältig getroffen werden. Aus diesem Grund erfolgt die Veräußerung der betreffenden Grundstücke mithilfe einer Konzeptvergabe, bei der neben dem Kaufpreis auch qualitative Kriterien berücksichtigt werden.

Das Verfahren wurde durchgeführt und in der Preisgerichtssitzung am 03.05.2022 wurde eine Entscheidung für das Konzept und in diesem Zusammenhang auch für den Bauträger getroffen. Die letzte Entscheidung zur Auftragsvergabe bzw. zum Verkauf der Grundstücke wird durch die Gemeindevertretung getroffen.

Im Mittelpunkt der 2. Änderung des Bebauungsplans steht insofern die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des gewünschten Konzepts.

In das Verfahren zur 2. Änderung einbezogen werden sollen zudem die Umwidmung von Grünflächen, Zweckbestimmung Kleingärten in Grünfläche, Wiese sowie die Konkretisierung des einzuhaltenen Gewässerrandabstandes nach vollzogener Bebauung.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan ist für den Bereich des geplanten Wohngebiets im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht der anliegenden Plankarte (Anlage 1).

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Im Bachgange“ 2. Änderung.
2. Planziele des Bebauungsplans „Im Bachgange“ 2. Änderung sind im Wesentlichen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets zu Lasten einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Öffentliche Verwaltung und kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (hier: Rathaus und Bürgerhaus) sowie kleinere Anpassungen der Zweckbestimmungen im Bereich der öffentlichen Grünflächen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage(n):

- (1) Geltungsbereiche für 2. Änderung_2022-06-01-A3-M1000



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: FA-9/2022
Datum, 03.04.2022

Fraktionsanträge
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	28.04.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022

Antrag der SPD Fraktion

Betr. Regenwasserzisternen: Pflicht bei Neubauten - Förderung im Bestand

Sachdarstellung:

Die SPD-Fraktion hat am 03.04.2022 den hinzugefügten Antrag vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag SPD Fraktion betr. Regenwasserzisternen.docx

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Frau Kristina Schneider
61138 Niederdorfelden

03. April 2022

Sitzung der Gemeindevertretung am 28. April 2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden bittet Sie, folgenden Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen und zur Abstimmung zu bringen:

Regenwasserzisternen: Pflicht bei Neubauten – Förderung im Bestand

Antrag und Beschlussvorschlag:

1. § 5 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Niederdorfelden wird ergänzt um folgenden Absatz:

(7) Auf jedem Grundstück ist für die Aufnahme des Niederschlagswassers bei Neubauten eine Zisterne zu errichten.

Die Größe des Zisternenspeichers ist für Wohngebäude nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$\text{Volumen } V_{\text{Wohnbau}} = \frac{\text{Dachfläche in m}^2}{\text{Wohnfläche in m}^2} \sqrt{\frac{\text{Wohnfläche in m}^2}{90}} * 5 \text{ m}^3$$

Für den Sonderfall eingeschossiger Wohngebäude (z.B. Bungalows) ist das Ergebnis der Berechnung mit dem Faktor 0,7 zu multiplizieren.

Das Mindestvolumen des Zisternenspeichers beträgt 3 m³.

Die Größe des Zisternenspeichers ist für gewerbliche und öffentliche Bauten nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$\text{Volumen } V_{\text{Sonderbau}} = \frac{P \times F}{\text{Dach}} \sqrt{\frac{P \times F + 1}{90}} * 5 \text{ m}^3$$

P = Anzahl der Beschäftigten, Schüler, Kinder, Kunden

F = 9 für ganztags anwesende Personen

F = 6 für halbtags anwesende Personen

F = Faktor 0,1 für Kunden

Dach = Dachfläche in m²

Soweit in dem gewerblichen/öffentlichen Gebäude Personengruppen mit unterschiedlicher Anwesenheitszeit und damit unterschiedlicher Faktoren F sind ist, die Berechnung für jede Personengruppe getrennt durchzuführen. Die Summe der dann ermittelten Einzelvolumen ist dann das erforderliche Zisternenvolumen.

Das Mindestvolumen des Zisternenspeichers beträgt 3 m³.

2. Es wird die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung der Errichtung von Regenwasserzisternen im Gebäudebestand mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Begründung:

Das Klima ändert sich. Folgen des Klimawandels sind verstärkt auftretende Hitzeperioden und Starkregenereignisse. Hierauf müssen Städte, Gemeinden, aber auch Bürgerinnen und Bürger reagieren. Eine Maßnahme hierzu stellt die Installation von Regenwasserzisternen dar.

Diese sorgen zum einen dafür, dass Regenwasser aufgefangen werden kann und damit beispielsweise Gärten bewässert und Toiletten gespült werden können. Auf diese Weise kann kostbares Frischwasser, das durch den Klimawandel knapper werden wird, gespart werden.

Auf der anderen Seite sorgen Regenwasserzisternen für eine Pufferung von Oberflächenwasser. Regen fließt nicht direkt vom Dach in die Kanalisation, sondern wird zunächst in den Zisternen gespeichert, bis es zu einem späteren Zeitpunkt genutzt wird. So können Investitionen der Gemeinde in Regenrückhalteeinrichtungen minimiert werden und die Wahrscheinlichkeit für Überschwemmungen im Ort reduziert werden.

Im Neubaugebiet „Am Bachgange“ beispielsweise wurde die Pflicht zum Einbau von Regenwasserzisternen bereits vorgesehen. Mit der Anpassung der Entwässerungssatzung wird dies nun auf Neubauten im ganzen Ort ausgedehnt.

Mit der Förderung von Zisternen bei Bestandsgebäuden wird – neben der bereits bestehenden Verringerung der Abwassergebühren – ein weiterer Anreiz geschaffen, um eine Regenwasserzisterne einzubauen.

Letztlich handelt es sich also um eine Win-Win-Situation: Der Einzelne spart Geld für Frischwasser und durch verringerte Abwassergebühren, die Gemeinde hat etwas davon, weil Investitionen reduziert und Risiken minimiert werden und die Natur profitiert von einem geringeren Trinkwasserverbrauch.

Finanzierung:

Lediglich die Förderung von Regenwasserzisternen bei Bestandsgebäuden verursacht Ausgaben für den Gemeindehaushalt. Diese Kosten, die wir auf ca. 5.000 € pro Jahr schätzen, sollen bei der Aufstellung des Haushalts für 2023 berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Frey
Fraktionsvorsitzende

Richtlinie zur Förderung der Errichtung von Regenwasserzisternen im Gebäudebestand

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer im Gebäudebestand

§ 3 Förderung

Gefördert wird durch finanzielle Zuwendung.

§ 4 Gegenstand der Förderung

(1) Förderungsfähig sind Maßnahmen zum Auffangen und Speichern von Regenwasser für häusliche Zwecke. Dies beinhaltet Anschaffung, Bau, Installation einer Zisterne einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten.

(2) Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden.

(3) Voraussetzung für die Förderung von Regenwasseranlagen ist folgender technischer Mindeststandard:

1. Die an die Zisterne angeschlossenen Dächer dürfen weder aus Asbestzement, Wellpappe oder Bitumen bestehen noch verschmutzt sein.
2. Es muss sichergestellt werden, dass die Regenwassernutzungsanlage völlig von der Trinkwasserinstallation getrennt ist, d.h. es dürfen keine direkten Verbindungen zwischen beiden Systemen bestehen. Als direkte Verbindung gelten z.B. die Schlauchverbindungen einer Waschmaschine, die abwechselnd sowohl an das Trinkwasser als auch an das Regenwassersystem gesteckt werden kann und die Doppelversorgung eines WC-Spülkastens.
3. Kennzeichnungspflicht bei Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage: Am Haupthahn der Trinkwasserleitung ist ein Hinweisschild auf die Regenwasseranlage anzubringen. An allen Regenwasserzapfstellen sind Schilder mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen.
4. Ein Feinfilter, z.B. ein Filtersammler sollte vor der Zisterne eingebaut werden.
5. Die einschlägigen DIN-Normen, insbesondere die DIN 1986 und DIN 1988 sind zu berücksichtigen. Änderungen an Trinkwasserleitungen und an der Grundstücksentwässerung dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen vorgenommen werden.

(4) Nicht förderfähig sind:

- Anlagen, die den in (3) genannten Forderungen nicht entsprechen.
- Maßnahmen, welche zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurden.

§ 5 Höhe der Förderung

(1) Der Kauf von Regenwasserzisternen wird ab einer Größe von 1.000 Litern gefördert. Der Investitionskostenzuschuss beträgt 30 %, jedoch nicht mehr als 400,00 € pro Grundstück und Bürger/in.

(2) Ein erneuter Zuschuss kann für die gleiche Art von Maßnahme gemäß § 4 Abs. 1 frühestens nach Ablauf von 2 Jahren nach Bewilligung des letzten Zuschusses gewährt werden.

§ 6 Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich zu stellen. Die beabsichtigten Maßnahmen sind detailliert aufzuführen. Dem Antrag ist eine Skizze der Maßnahme mit Kostenvoranschlag beizufügen.

Fraktion Niederdorfelden

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Baurecht, Wasserrecht, Abwassersatzung) Genehmigungen eingeholt werden müssen, hat dies die Antragstellerin/ der Antragsteller in eigener Verantwortung zu veranlassen.

§ 7 Bewilligung

(1) Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen wird der Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 8 Abrechnung

(1) Zahlungen erfolgen auf der Grundlage der Bewilligung nach Prüfung der Rechnungen und Abnahme der Maßnahme durch Beauftragte der Gemeinde.

(2) Sind die tatsächlich entstandenen Kosten niedriger als die im Förderungsantrag veranschlagt, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

§ 9 Pflichten der/des Antragsberechtigten nach Bewilligung

(1) Die Fertigstellung der Maßnahme hat innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung zu erfolgen.

(2) Die Rechnungen sind innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

(3) Dem Beauftragten der Gemeinde ist die Abnahme der Regenwasserzisterne bei offenem Schacht bzw. bei offener Baugrube zu ermöglichen.

(4) Die geförderte Maßnahme darf nicht zum Anlass für Mieterhöhungen genommen werden.

(5) Die/Der Antragsberechtigte ist zur laufenden Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Anlagen auf die Dauer von 10 Jahren nach Fertigstellung verpflichtet.

§ 10 Zweck- oder pflichtwidrige Verwendung der Zuschüsse

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die im Bewilligungsbescheid aufgegebenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: N. Weicker
Fachbereich:
Büro des Bürgermeisters

Drucksachen Nr.: FA-10/2022
Datum, 24.05.2022

Fraktionsanträge - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	06.09.2022
Gemeindevertretung	15.09.2022

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN betr. Regenwasserzisternen: Pflicht bei Neubauten - Förderung im Bestand

hier: Förderung von Solaranlagen

Sachdarstellung:

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellt den hinzugefügten Antrag.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.07.2022 wurde der Förderung von Regenwasserzisternen zugestimmt.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.07.2022 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dass die Förderung von Solaranlagen zur weiteren Beratung im Geschäftsgang verbleiben soll.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag Bündnis90-DIE GRÜNEN Regenwasserzisternen vom 24.05.2022



Fraktion Niederdorfelden

Eingegangen

24. Mai 2022

Gemeinde Niederdorfelden



An die Vorsitzende
der Gemeindevertretung Niederdorfelden

Frau Kristina Schneider
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

10.05.2022

Sehr geehrte Frau Schneider,

die Fraktion von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN stellt folgenden Änderungsantrag zum Antrag der SPD-Fraktion „Betr. Regenwasserzisternen: Pflicht bei Neubauten – Förderung im Bestand, Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.4. 2022 FA-9/2022“, der zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen wurde und bittet darum, unseren Änderungsantrag zu diesem Punkt im Ausschuss mit zu beraten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt ein gemeinsames „Kommunales Förderprogramm“ zum Bau und zur Förderung von Zisternen und von Photovoltaikanlagen für Bestands- und Neubauten in der Gemeinde Niederdorfelden ab dem 01.01.2023. Die Dauer des Programmes wird vorerst bis zum 31.12.2025 festgelegt.
2. Das Gesamtfördervolumen für beide Fördertatbestände beträgt im ersten Schritt 60.000€ und wird im Haushalt 2023 und in der Mittelfristigen Finanzplanung für 2024 und 2025 etatisiert.
3. Der Gemeindevorstand erstellt eine gemeinsame Förderrichtlinie und einen Förderantrag mit folgenden Eckpunkten:
 - a. Maximale Fördergröße pro Solaranlage 10 kWp entspricht einer Höchstfördersumme von 1.000€ pro Solaranlage. Für die Zisternen wird eine Mindestgröße von 3 cbm festgelegt.
 - b. Förderbetrag pro Solaranlage 100€/kWp und für die Zisternen 1000€ pro cbm bei einer Maximalfördersumme von 5.000€. Bei Solaranlagen werden auch sog. „Balkonsolaranlagen“ gefördert.
 - c. Die Inbetriebnahme muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraums durchgeführt werden.
 - d. Antragsberechtigt sind nur private Haushalte/Bewohner, deren Anlagen in der Gemeinde Niederdorfelden stehen.
 - e. Die Beantragung erfolgt mit Einreichung des Kostenvoranschlags, die Auszahlung erfolgt durch Vorlage der Rechnung mit entsprechendem Zahlungsbeleg. Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt zeitnah.

4. Im Juli 2025 entscheidet die Gemeindevertretung, ob eine zeitliche Verlängerung des Förderprogrammes erfolgen soll.

Begründung:

Begründung in der Sitzung.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sandra Eisenmenger', written in a cursive style.

Sandra Eisenmenger
Fraktionsvorsitzende



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: FA-7/2022
Datum, 30.03.2022

Fraktionsanträge - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	28.04.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022

Antrag Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 30.03.22 auf Verbindung vom Wohngebiet 'Im Bachgange' bis zur 'Gänsweide' an der Bischofsheimer Str.

Sachdarstellung:

Die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen haben einen Antrag auf Verbindung vom Wohngebiet ,Im Bachange' bis zur ,Gänsweide' an der Bischofsheimer Str. gestellt.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag DIE GRÜNEN v. 30.03.22 Gehweg Bischofsheimer Str.

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

28.03.2022

Eingegangen

30. März 2022

Gemeinde Niederdorfelden

Sehr geehrte Frau Schneider,
namens und im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich zur nächsten Gemeindevertretersitzung den folgenden Antrag an den Gemeindevertretung.

Antrag

Verbindung vom Wohngebiet „Im Bachgange“ bis zur „Gänsweide“ an der Bischofsheim Straße

Vorbemerkung:

Ein weiterer Bürgersteig, vom alten Ortskern kommend rechtsseitig, als innerörtliche Verbindung des neuen Wohngebietes bis zur Gänsweide ist beschlossen und soll nach Beendigung aller Arbeiten im neuen Wohngebiet verwirklicht werden. Es sind bereits einige neue Bürger und Familien im neuen Wohngebiet eingezogen und nun wird in Kürze das Gebäude der Lilien Pflegegesellschaft vorgestellt. Die Verbindung durch einen Bürgersteig sollte schnellstmöglich geschaffen werden. Neue MitbürgerInnen und deren BesucherInnen, insbesondere ältere Menschen und Kinder dürfen nicht gefährdet werden. Ein sicherer Weg/Schulweg sollte nicht erst nach Fertigstellung des Wohngebietes ermöglicht werden, sondern früher garantiert sein.

Die Gemeindevertretung möge bitte beschließen:

Die Baumaßnahme zum bereits beschlossenen Bürgersteig werden früher als geplant durchgeführt. Ein Bürgersteig als Verbindung vom alten Ortskern zum neuen Wohngebiet von der „Gänsweide“ bis zum Wohngebiet „Im Bachgange“ wird schnellstmöglich realisiert.

Begründung:

Da der Bürgersteig ohnehin bereits geplant ist, besteht kein Grund mit der Baumaßnahme zu warten. Je schneller er fertiggestellt ist, desto rascher ist ein sicherer Fußweg garantiert.

Mit freundlichem Gruß


Sandra Eisenmenger
Fraktionsvorsitzende





Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: FA-8/2022
Datum, 30.03.2022

Fraktionsanträge
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	28.04.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	06.09.2022
Gemeindevertretung	15.09.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	18.10.2022
Gemeindevertretung	03.11.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	
Gemeindevertretung	

Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 30.03.22 auf Verlängerung des Bürgersteiges Berger Str.

Sachdarstellung:

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag DIE GRÜNEN v. 30.03.22 Verlängerung Bürgerst.Berger Str.

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

28.03.2022



Sehr geehrte Frau Schneider,
namens und im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich zur nächsten Gemeindevertreterversammlung folgenden Antrag an den Gemeindevertretung, mit der Bitte um Vorabüberweisung zur Beratung an den Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss.

Antrag Verlängerung des Bürgersteiges Berger Straße

Vorbemerkung:

An der Bergerstraße ist die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft in Form einer Flüchtlings-Wohncontaineranlage beschlossen worden. Es gibt in der Berger Straße gegenüber des Sportplatzes keinen Bürgersteig auf der Strecke von der Flüchtlingscontaineranlage bis über den Bahnübergang. FußgängerInnen müssen die viel befahrene Straße zweimal überqueren, um in den alten Ortskern zu laufen.

Die Gemeindevertretung möge bitte beschließen:

Weiterführung eines durchgängigen Bürgersteiges an der Berger Straße entlang von der Einmündung zum Wohngebiet „Am Bachgange“ vorbei an der Flüchtlingsunterkunft bis über den Bahnübergang.

Begründung:

Ein Bürgersteig ist hier wichtig und notwendig.

In der Flüchtlingsunterkunft und im neuen Wohngebiet am Bachgange wohnen zudem Kinder, die auf dem Schulweg diese Strecke laufen. Hier gilt es Gefahren vorzubeugen und einen sicheren Fuß-/Schulweg für die BürgerInnen zu garantieren.

Mit freundlichem Gruß


Sandra Eisenmenger
Fraktionsvorsitzende